

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 02.06.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1908.) 57. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 104. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1908 wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuche vom 15. Mai 1899.
- N<sup>o</sup> 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

### N<sup>o</sup> 104.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuche vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs wird durch folgende Bestimmung ersetzt:



## § 2.

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch diese Behörde sowie der von ihr oder ihrem Vorsitzenden dazu bestimmte Beamte zuständig, sofern sie durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Vornahme solcher Beurkundungen für befugt erklärt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Mai 1908.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Christians.

---

**N<sup>o</sup>. 105.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

Zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, werden folgende öffentliche Behörden,

sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird, für befugt erklärt:

das Staatsministerium, Departement der Finanzen,  
das Staatsministerium, Departement des Innern,  
die Eisenbahndirektion,  
der Forstmeister,  
die Oberförster,  
die Revierverwalter,  
die Domänen-Inspektion,  
die Direktion der Strafanstalten,  
die Ämter,  
die Vorstände der Deichbände und der Sielachten,  
die Verwaltung des Landeskulturfonds,  
die Kanalbauverwaltung,  
die Bezirksbaumeister,  
die Gemeindevorstände.

Oldenburg, den 18. Mai 1908.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Christians.



